

Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Personalverordnung

vom 02. April 2024
(gültig ab 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Buswil erlässt, in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 20 des Personalreglements vom 6. Juni 2008, folgende

Verordnung:

Gehaltsklasseneinreihung

Art. 1 Der Gemeinderat ordnet gemäss Art. 5 Abs. 1 Personalreglement jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die nach öffentlichem Recht beschäftigten Angestellten werden in folgende Gehaltsklassen gemäss kantonalem Besoldungssystem eingeteilt:

- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber GKL 19
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter GKL 17
- Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter GKL 11

Besondere Bestimmung

Werden die Funktionen GemeindeschreiberIn und FinanzverwalterIn durch eine einzige Person ausgeübt, so richtet sich das gesamte Gehalt nach der Gehaltsklasse 19.

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Art. 2 Gemäss Art. 20 des Personalreglements vom 6. Juni 2008 werden folgende Spesenregelungen getroffen:

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Baukommission</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident und Sekretär / Sekretärin (sofern nicht Gemeindepersonal)	Fr. 400.—
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 5	
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 5	
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>	
1.2.1	für die Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 5	
1.3	<u>Delegierte</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 5	

2. Angestellte / Funktionäre

		<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Wegmeisterin / Wegmeister		Fr. 32.—
2.1.2	Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter Wegmeister		Fr. 30.—
2.1.3	Verantwortliche Winterdienst (Schneepflügen und Salzen)	Fr 200.—	Fr. 39.—
2.1.4	Ackerbauleiterin / Ackerbauleiter		Fr. 30.—
2.1.5	Reinigungspersonal (Gemeindeschreiberei/Schulhaus/Zivilschutzanlage)		Fr. 27.—
2.1.6	Mitglieder Gemeinderat und Kommissionen		Fr. 27.—
2.1.7	Feuerbrandkontrolleur		Fr. 39.—
2.1.8	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		Fr. 27.—

Die Ferienentschädigung wird zusätzlich zum Stundenlohn ausbezahlt. Sie wird in % des Stundenlohnes je nach Alter berechnet und separat ausgewiesen (Alter bis 20: 12,07 %, 21 bis 44: 10,64 %, 45 bis 54: 12,07 %; ab 55: 14,54 %).

Für die Angestellten gilt die Teilnahme an Sitzungen als Arbeitszeit.

3. Maschinenentschädigungen

Der Einsatz von privaten Maschinen wird nach den jeweils gültigen FAT-Ansätzen (Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon) vergütet.

4. Schülertransporte

Für das Bringen und Abholen der Kindergartenkinder und der Schüler und Schülerinnen der 1. und 2. Klasse zum und vom Unterricht in Melchnau wird eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Weg entrichtet. Die Fahrten sind von den jeweiligen Eltern zu koordinieren und schriftlich festzuhalten.

5. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder:

- Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden) Fr. 160.—
- Halbtagesitzungen (ab 2 Stunden) Fr. 80.—
- Sitzungen (bis 2 Stunden) Fr. 40.—

Spesenvergütungen

Sofern die Spesen nicht durch ein Tag- oder Sitzungsgeld abgegolten werden, gelten folgende Ansätze:

- Für Reisen bzw. Fahrten auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- An Reisespesen werden das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. –.70 pro Autokilometer vergütet.
- Bei Veranstaltungen, welche über 4 Stunden dauern und die Verpflegung zulasten des Teilnehmers geht, pro Mahlzeit Fr. 24.–.
- Telefonspesen, Porto usw. nach Aufwand.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 2.1.6. und für übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziffer 2.1.8 hiervor.

Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 3 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 02. April 2024.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES
4917 BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Marti

Karin Brand

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 20. Juni 2024 bekannt gemacht.

Busswil b.M., 22. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Brand